

VASO

Verein der Angestellten sozialer
Organisationen in der Schweiz

Association des employés des
organisations sociales en Suisse

Stiftungsurkunde Acte de fondation

Name	Art. 1 Unter dem Namen «VASO-Stiftung» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung wurde am 15. Mai 1969 vom Verein der Angestellten sozialer Organisationen errichtet.
Sitz	Art.2 1 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil des VASO Vereins. 2 Verlegt der VASO sein Domizil an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz, so ist der Stiftungsrat befugt, den Sitz der Stiftung an den gleichen Ort zu verlegen.
Zweck	Art. 3 Die Stiftung bezweckt: 1 Die Gewährung von Beiträgen an die VASO-Mitglieder oder deren Hinterbliebene im Alter, bei Invalidität, Krankheit, Tod oder unverschuldeter Notlage. 2 Die Förderung und finanzielle Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Gewährung von Beiträgen an Studienreisen usw. 3 Die Gewährung von Rechtshilfe an VASO-Mitglieder in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fällen gemäss dem VASO Rechtshilfereglement.
Organisation	Art. 4 1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung nach aussen. 2 Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss Bundesgesetz über die Stiftungsaufsicht (RAG). 3 Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die durch die Generalversammlung des VASO gewählt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Präsidenten und den Kassier des Stiftungsrates. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. Er bezeichnet auch selber diejenigen Personen, welche für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen sowie die Art der Zeichnung.

4 Als Mitglieder des Stiftungsrates können nur Mitglieder des VASO gewählt werden. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt jeweils ein Jahr (vorbehalten bleibt Abs. 5 hiernach). Wiederwahl ist zulässig.

5 Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem VASO aus, so verliert es sein Mandat.

6 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten des Stiftungsrates (beziehungsweise bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten) der Stichtentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden.

7 Zur Erreichung des Stiftungszweckes und zur Verwaltung der Stiftung kann der Stiftungsrat Kommissionen einsetzen. Kommissionsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein. Solche Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Stiftungsrates.

Finanzen

Art. 5

1 Das Stiftungsvermögen wird zur Erreichung des Stiftungszweckes verwendet. Für Leistungen gemäss Art. 3 Abs.1 und 2 dürfen jedoch jährlich höchstens 5 Prozent des am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Stiftungsvermögens verwendet werden.

2 Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den gleichen Zeitpunkt wie die Jahresrechnung des VASO abzuschliessen, spätestens jedoch auf den 30. Juni.

Zuwendungen

Art. 6

1 Über die Zuwendungen an die Destinatäre beschliesst der Stiftungsrat nach freiem Ermessen im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 3

2 Er kann ein Reglement aufstellen und darin den Destinatären auf bestimmte Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Dieses Reglement wird periodisch vom Stiftungsrat überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

Auflösung

Art. 7

1 Wird der VASO aufgelöst und zu einer anderen Vereinigung mit gleichem oder ähnlichem Zweck umgestaltet oder schliesst er sich mit einer anderen zu einer neuen Vereinigung zusammen, so besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weiter. Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde finden auf die neu geschaffene Vereinigung (nachfolgend als Rechtsnachfolger bezeichnet) analog Anwendung.

2 Wird der VASO oder sein Rechtsnachfolger definitiv aufgelöst, so besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss so lange weiter, als Destinatäre der Stiftung noch leben. In diesem Fall ergänzt sich der Stiftungsrat beim Ausscheiden von Mitgliedern selber und bestimmt selber den Präsidenten, den Kassier und die Revisionsstelle.

3 Bei Aufhebung der Stiftung ist das vorhandene Stiftungsvermögen entsprechend dem Entscheid des Stiftungsrates zu verwenden. Eine Rückgabe

des Stiftungsvermögens an den VASO oder seine Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als im Art. 3 vorgesehen, ist ausgeschlossen.

4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur geplanten Verwendung des Stiftungsvermögens im Liquidationsfall bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

Änderungen

Art. 8

1 Der Stiftungsrat ist mit Zustimmung des VASO befugt, der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Inkraftsetzung

Art. 9

Die Stiftungsurkunde ersetzt diejenigen vom 25. Juli 1988 gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 14.11.2008

Zürich, den 14.11.2008

VASO-Stiftung

Präsident: Christoph Wiggerhauser
Vizepräsident: André Wehrli
Kassier: Alfons Nösberger
Aktuar: Mario Galli
Mitglied: Kurt Altenburger

Genehmigt vom Bezirksrat am 19.2.2009